

Baustopp in Düppel

Der Bau von Wohnungen auf dem Düppeler Feld südlich des Königsweges ist nach deutschem Recht unzulässig, da kein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt.

Die deutschen Stellen hatten es versäumt, für die dort vorgesehenen 250 US-Wohnungen einen Bebauungsplan aufzustellen. Eine betroffene Kleingarten-Pächterin erhob Klage vor dem Berliner Verwaltungsgericht, um den ungesetzlichen Baubeginn zu verhindern.

Zur Umgehung deutscher Planungsgesetze hatte Zehlendorfs Bürgermeister bereits im September 1977 empfohlen, vom Besatzungsrecht Gebrauch zu machen. →
Der Regierende Bürgermeister Stobbe, Bürgermeister Lüder und Parlamentspräsident Lorenz schwiegen zu dieser Verletzung rechtssaatlicher Prinzipien..

Dr. Heinrichs, der aus einem Brief Dr. Rothkegels vom 8. September 1977 an den Bausenator zitierte: „Das Bezirksamt vertritt daher den Standpunkt, daß das amerikanische Wohnungsbauvorhaben termingerecht nicht nach den gültigen planungsrechtlichen Vorschriften zugelassen werden kann, und es hält die Anwendung des Besatzungsrechts in diesem Falle für angebracht...“

Dr. Heinrichs,
Morgenspost,
den 1. 8. 1978

Erst durch ein Schreiben der US-Mission Berlin vom September '78 wurde klar, daß der Stadtkommandant bereits im Juli das Besatzungsrecht angewandt und den Baubeginn angeordnet hatte. Damit war auch das deutsche Gericht ausgeschaltet und durfte nicht mehr Recht sprechen.

Der Bau auf dem Düppeler Feld verstößt aber auch gegen das amerikanische Umweltschutzgesetz. Daher konnten ein amerikanischer Bürger und die Schutzgemeinschaft für den Berliner Baumbestand jetzt einen Baustopp vor einem amerikanischen Gericht erreichen.

Außergerichtliche Einigung gewünscht

In der gemeinsamen Erklärung der Kläger und des amerikanischen Justizministeriums vor dem Gericht zum Baustopp heißt es: Die Bauarbeiten werden bis zu einer gerichtlichen Verhandlung oder einer außergerichtlichen Einigung, mindestens aber bis zum 10.11. d.J. eingestellt.

Der wichtigste Punkt hierbei ist das Angebot einer außergerichtlichen Einigung. Das Problem Düppel liegt also nicht - wie der Senat wiederholt behauptete - "ausschließlich in der amerikanischen Gerichtssphäre". Für eine außergerichtliche Einigung sind deutsch-amerikanische Gespräche notwendig. Denn ein langwieriges Klageverfahren könnte den Wohnungsbau nur weiter verzögern. Das liegt nicht im Interesse der Kläger.

Voraussetzungen für eine außergerichtliche Einigung günstig

Alle deutschen Stellen und die Kläger müßten sich auf einen Standort für die Wohnungen einigen, der nach den Gesichtspunkten des Umweltschutzes unbedenklich ist. Die Voraussetzungen für eine Einigung sind günstig. Zumal die Bezirksverordnetenversammlung Zehlendorf in einem einstimmigen Beschluß den Standort nördlich des Königsweges empfohlen hat. Es fehlt lediglich die Zustimmung des Senates. Das Bebauungsplanverfahren nach deutschen Gesetzen ließe sich für das

Gelände kurzfristig abschließen. Dann wären rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt. Es gäbe keine Veranlassung das Besatzungsrecht anzuwenden. Da Bebauungsplanverfahren und Umplanungsarbeiten gleichzeitig laufen, könnten die Wohnungen nur wenig später als ursprünglich vorgesehen fertiggestellt werden.

Geeigneter Standort nördlich des Königsweges

Als Standort kommt nach wie vor das Gebiet nördlich des Königsweges, weitab vom jetzt gefährdeten Landschaftsschutzgebiet Krummes Fenn, in Frage. Die hier vorhandenen Baumgruppen bleiben - von den zu errichtenden Wohnbauten unbeeinträchtigt - stehen. Auf dem Düppeler Feld können die fünf begonneneen Fundamente zugeschüttet werden. Die Gebäude sind ohne Keller geplant worden.

Für die unnötig entstandenen Kosten sind nicht die Bürger verantwortlich, die das Düppeler Feld und die kulturhistorische Anlage retten wollen. Schuld trifft jene, die durch einen hastigen Baubeginn Tatsachen schaffen wollten, ohne die notwendigen Rechtsgrundlagen.

Wie Ökologen und Biologen der FU bestätigen, werden im Boden verbleibende Fundamente keine negativen Folgen für das Pflanzenwachstum haben, da sie mit 50 cm Erdboden bedeckt wären. Nur durch die Wiederherstellung der natürlichen Pflanzendecke auf dem Düppeler Feld läßt sich die Gefährdung des Krummen Fenns abwenden und die kulturhistorische Anlage unter Einbeziehung des Museumsdorfes, des Königsweges, des Düppeler Forstes und der Kleingärten verwirklichen.

Offener Brief

17.10.78

Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister Stobbe,
sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Dr. Rothkegel,

Auf dem Düppeler Feld kann nach deutschem Recht nicht gebaut werden. Nach unserer Auffassung ist es Ihre Pflicht sich dafür einzusetzen, daß die Berliner Verwaltung rechtsstaatlich arbeitet. Sie sollten alles in Ihren Kräften stehende unternehmen, um die Anwendung des Besatzungsrechtes zu vermeiden.

Der Baustopp in Düppel gibt Ihnen die Möglichkeit, ohne den Druck des Besatzungsrechtes mit den Amerikanern zu einer außergerichtlichen Einigung zu kommen, die alle Seiten befriedigt.

Setzen Sie sich dafür ein, daß alle deutschen Stellen sich auf den Standort nördlich des Königsweges einigen. Jetzt sind alle Berliner Politiker es den Amerikanern schuldig, durch eine gemeinsame Haltung die außergerichtliche Einigung zu ermöglichen. Nur so können die benötigten Wohnungen rechtzeitig fertiggestellt werden.

Nutzen Sie die Chance für Berlin, um auf dem Düppeler Feld doch noch die kulturhistorische Anlage zu verwirklichen, die bereits 12 000 Berliner durch ihre Unterschrift fordern.

Für ein klärendes Gespräch, um das wir Sie, Herr Regierender Bürgermeister, seit dem 10. Oktober bitten, wären wir sehr dankbar.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung

Dr. Johann Peter Vogel

Walther Grunwald

SPENDEN SIE FÜR DEN **Düppel-Rechtshilfefonds**

Durch die Klage vor dem Gericht in Washington sind erhebliche Anwalts-Gerichts- und Flugkosten entstanden. Die Kläger sind auf Ihre Spenden angewiesen. Helfen Sie bitte unter dem Stichwort "Klage".
Sonderkonto: Friedrich Neumann, Postscheckamt Berlin-West 168 93-105